



2021.05329

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

GEMEINDE BINN

Eingesehen

- das Aufgedossier „Gewässerraumfestlegung Gemeinde Binn“ von Oktober 2018 mit dem darin enthaltenen „Plan der Gewässerräume, Teil Binntal“ im Massstab 1:5'000/1:2'000 von Oktober 2018 und dem „Plan der Gewässerräume, Teil Lengtal“ im Massstab 1:5'000/1:2'000 von Oktober 2018, dem „Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum, Plan B3.1“ im Massstab 1:5'000 von Oktober 2018, dem „Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum, Plan B3.2“ im Massstab 1:5'000 von Oktober 2018, dem „Querprofilplan, Planbeilage B2.1“ im Massstab 1:500 von Oktober 2018, dem „Querprofilplan, Planbeilage B2.2“ im Massstab 1:500 von Oktober 2018, dem „Datengrundlagen-Plan“ von Oktober 2018, den „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“ und dem Technischen Bericht von Oktober 2018 mit seinen Anhängen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 45 vom 9. November 2018;
- das durch die Gemeinde Binn beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 14. Dezember 2018 eingereichte Gesuch um Homologation;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Valais über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umwelt (21. Dezember 2018),
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (10. Januar 2019 und 27. Juli 2021),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (8. Januar 2019 und 2. September 2019),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (8. Januar 2019),
 - Dienststelle für Mobilität (9. Januar 2019),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (17. Januar 2019),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (15. Januar 2019);
- das Schreiben des VRDMRU vom 17. Dezember 2018 betreffend Zusatzunterlagen;
- die mit Eingabe vom 24. Dezember 2018 von der Gemeinde Binn eingereichten Zusatzunterlagen (*Einverständniserklärung Ausscheidung Gewässerraum Gemeinde Binn* unterzeichnet von der Munizipalgemeinde Grengiols am 20.12.2018);

- das Schreiben des VRDMRU vom 19. August 2021 betreffend Zusatzunterlagen;
- die mit Eingabe vom 10. September 2021 von der Gemeinde Binn eingereichten unterzeichneten Unterlagen (Anpassungen in Folge der Vormeinung der DRE vom 8.1.2019):

- Technischer Bericht	Version 2	April 2019
- Querprofilplan	Planbeilage B2.1	4. April 2019
	Ergänzung Querprofil BIN05	
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Binn befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Binn beantragt in ihrer Eingabe vom 14. Dezember 2018 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Binna, Bach bei Gorb, Lenge Bach, Mässerbach, Leimbach, Fäldbach, Löwigraben, Englischbach, Lochgrabe, Rufenätsch, Meilischbach, Reckibach, Lengtalwasser, Chriegalpwasser. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.
Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Binn für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.
- 2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist.
Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass solche Grenzgewässer vorliegen. Die betroffene Gemeinde (Grensiols) hat die Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.
- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Binn ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Plan der Gewässerräume, Teil Binntal“ im Massstab 1:5'000/1:2'000 von Oktober 2018 und dem „Plan der Gewässerräume, Teil Lengtal“ im Massstab 1:5'000/1:2'000 von Oktober 2018 abgebildet werden. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen ist. Diese Dokumente dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“ von Oktober 2018, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, was damit begründet werden kann, dass sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert).
- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Als dann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Plan der Gewässerräume, Teil Binntal“ im Massstab 1:5'000/1:2'000 von Oktober 2018 und dem „Plan der Gewässerräume, Teil Lengtal“ im Massstab 1:5'000/1:2'000 von Oktober 2018 und dem „Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum, Plan B3.2“ im Massstab 1:5'000 von Oktober 2018 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).
- 2.5 Infolge der von der Dienststelle für Raumentwicklung im Rahmen der Vernehmlassung abgegebenen negativen Vormeinung vom 8. Januar 2019 (siehe unten Ziff. 3.1) wurde vom Ingenieurbüro in Absprache mit der Gemeinde Binn und der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft eine neue Fassung des technischen Berichts und ein neuer Querprofilplan erstellt. Die entsprechend erarbeiteten Dokumente (Technischer Bericht, Version 2 von April 2019 sowie „Querprofilplan, Planbeilage B2.1, Ergänzung Querprofil BIN05“ vom 4. April 2019) wurden mit Schreiben vom 10. September 2021 beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für

Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt eingereicht. Die genannten Dokumente bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Verfügung (und gehen damit den früheren Unterlagen des Auflagedossiers von Oktober 2018 im Zweifels- oder Widerspruchsfalle vor).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

3.1 Die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) hat mit Datum vom 8. Januar 2019 eine vorläufig negative Vormeinung abgegeben.

In ihrer Vormeinung vom 8. Januar 2019 hat die Dienststelle festgehalten:

Gemäss dem Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet (ARE UVEK und BPUK vom 18. Januar 2013) obliegt es der Dienststelle für Raumentwicklung zu beurteilen, ob ein Gebiet innerhalb der Bauzone dicht überbaut ist oder nicht. Diesbezüglich ist die DRE der Ansicht, dass es sich beim Abschnitt BIN-05 rechtsufrig um dicht überbautes Baugebiet (Zentrums- oder Kernzone im ländlichen Gebiet) im Sinn der GSchV handelt und somit der effektive Gewässerraum der Binna rechtsufrig reduziert werden kann. Der linksufrige Abschnitt BIN-05 kann jedoch nicht als dicht überbaut angesehen werden, da einerseits mehr als 50% des Betrachtungssperimeters frei von Bauten und Anlagen ist und sich andererseits der Uferbereich unterhalb der Steinbogenbrücke nicht in der Bauzone befindet.

Die Dienststelle hebt in ihrer Vormeinung vom 8. Januar 2019 hervor, dass die DRE aufgrund dieser Darlegungen zur Festlegung des Gewässerraums auf dem linksufrigen Abschnitt BIN-05 eine vorläufig negative Vormeinung abgeben muss und hält fest, dass die Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich nochmals zu überprüfen ist.

Nachdem das beauftragte Ingenieurbüro in Absprache mit der Gemeinde Binn und der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft neue Dokumente erarbeitet hat (Technischer Bericht, Version 2 von April 2019 und Querprofilplan Planbeilage B2.1 Ergänzung Querprofil BIN05 vom 4. April 2019) hat die Dienststelle für Raumentwicklung eine zweite Vormeinung abgegeben.

In dieser zweiten Vormeinung vom 2. September 2019 hält die DRE fest:

Zur Festlegung des Gewässerraums auf dem Gemeindegebiet von Binn hat die DRE bereits am 8. Januar 2019 eine Stellungnahme eingereicht. Gemäss den abgeänderten Unterlagen wird im Abschnitt BIN-05 linksufrig keine Reduktion des Gewässerraums aufgrund des Kriteriums "dicht überbaut" mehr beantragt. Somit hat die DRE keine speziellen Bemerkungen und gibt eine positive Vormeinung ab.

Die Dienststelle hält betreffend den Abschnitt BIN-05 linksufrig desweiteren fest:

Es ist an der zuständigen Fachstelle (Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) zu beurteilen, ob in diesem Bereich linksufrig der Gewässerraum aus topographischen Gründen reduziert werden kann.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die DRE mit Datum vom 2. September 2019 eine positive Vormeinung ohne Bedingungen abgegeben hat.

3.2 Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018) und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte.

Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei am 10. Januar 2019 eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben. Auch die übrigen Sektionen haben zu dem Projekt eine positive Vormeinung abgegeben. Dabei hat die DWFL bezüglich des Aspekts "Natur" festgehalten, dass es aus Sicht des Naturschutzes betreffend die Gewässerraumausscheidung in vorliegender Weise keinerlei Einwände gibt.

Die Dienststelle hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne Bedingungen abgegeben.

Infolge der Vormeinungen der Dienststelle für Raumentwicklung (siehe Ziff. 3.1) hat die DWFL eine zweite Vormeinung abgegeben.

In dieser zweiten erneut positiven Vormeinung vom 27. Juli 2021 hält die DWFL fest:

Nach Durchsicht der der Dienststelle zugestellten Unterlagen (ursprüngliches Dossier sowie neu angepasste Unterlagen) kann die DWFL aus der Sicht der Dienststelle und spezifisch der Gruppe Fließgewässer zum obgenannten Vorhaben nochmals eine positive Vormeinung abgeben.

Dabei hält die DWFL in ihrer fachlichen Stellungnahme infolge der negativen Vormeinung der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 8. Januar 2019 betreffend die Gestaltung des Gewässerraums (GwR) auf dem betroffenen Abschnitt (Abschnitt BIN-05) in *Schmidigehisere* folgendes fest:

- Der GwR linksufrig der Binna wird nicht aufgrund der Begründung "dicht überbaut" reduziert, aber aus morphologischen Gründen auf das rechte Ufer verlegt. Dies erfolgt in einer ersten Etappe.

Die Abweichungen zwischen theoretischem und effektivem Gewässerraum sind also morphologisch bedingt. Den angepassten Querprofilplan, ergänzt mit einem weiten Profil im Abschnitt BIN05, zeigt deutlich, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten eine Verschiebung nach rechts vorgenommen werden muss, und zwar auf der Ebene des theoretischen Gewässerraums.

- Die Reduzierung auf der rechten Seite (dicht überbaut) dieses Binna-Abschnittes erfolgte in einem zweiten Schritt.

Da der «dicht überbaute Charakter» des rechten Ufers durch die DRE anerkannt und genehmigt wurde (Zentrums- der Kernzone im ländlichen Gebiet), kann der theoretische GwR auf diesem Ufer reduziert werden (wie auf den Auflageplänen vorhanden).

- In der Summe (Verschiebung als erste Etappe, Reduzierung als zweite) kommt der durch die Gemeinde Binn bestehende aufgelegte GwR heraus.

Zusammenfassend hält die DWFL in Bezug auf die verschiedenen oben analysierten Aspekte und Themen folgendes fest:

- Nach Erhaltung der negativen Vormeinung durch die DRE wurde das Dossier durch die Gemeinde Binn dahingehend präzisiert bzw. korrigiert. Die entsprechende Argumentation zur Festlegung des Gewässerraumes auf dem Abschnitt BIN-05 entspricht den geltenden technischen Richtlinien. Die angepassten Unterlagen wurden auch durch den zuständigen Ingenieur technisch genehmigt. Die DWFL erklärt sich schlussendlich mit dem obengenannten Vorgehen sowie mit den Anpassungen einverstanden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die DWFL mit Datum vom 27. Juli 2021 eine positive Vormeinung ohne Bedingungen abgegeben hat.

3.3 Die Dienststelle für Mobilität (DFM) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben.

Betreffend den Aspekt *Kantonsstrassen, Studien und Unterhalt* hält die DFM in ihrer Vormeinung fest:

Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Betreffend den Aspekt "Kunstabau" hat die DFM keine Bemerkungen formuliert.

Die in der Vormeinung der DFM formulierten Bedingungen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

3.4 Die Dienststelle für Umwelt (DUW) hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend den *Standort des Projektes* gemäss GIS Wallis hält die DUW fest:

Gewässerschutz:

Mehrere Gewässer überschneiden oder tangieren Grundwasserschutzzonen der Gemeinde Binn oder liegen, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A₀ (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).

Altlasten

Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthält kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projekts. Der Kataster ist eine Dienstleistung des Kantons und nach bestem Wissen erstellt worden. Er kann nicht garantieren, dass ein Grundstück unbelastet ist.

Was die *Auswirkungen des Projektes* betrifft, wird darauf hingewiesen, dass vom Projekt keine besonderen Bereiche betroffen sind.

Die Dienststelle gibt zu den Gewässerräumen eine positive Vormeinung mit Auflagen und Bedingungen ab. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.5** Die *Dienststelle für Landwirtschaft* (DFL) hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen zum vorliegenden Projekt abgegeben.

Die in der Vormeinung formulierten Bedingungen und Auflagen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.6** die *Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere* hat eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.

- 3.7** Die *Dienststelle für Energie und Wasserkraft* hat eine positive Vormeinung abgegeben.

Die Dienststelle macht in ihrer Vormeinung betreffend die *Energieversorgung* darauf aufmerksam, dass auf dem Territorium der Gemeinde Binn die bestehenden Wasserkraftanlagen der Gommerkraftwerke AG (GKW1 und GKW2) und der Rhonewerke AG (KW Ernen-Mörel und KW Binn) in Betrieb sind.

Die Dienststelle hält fest, dass die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlagen (Wassererfassung, Entsander, Druckleitung etc.) gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig sind.

Die Dienststelle hält weiter fest, dass das vorgelegte Auflageprojekt die erworbenen Rechte der Konzessionärinnen, die Gommerkraftwerke AG und die Rhonewerke AG, in keiner Weise beeinträchtigen darf, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

Die in der Vormeinung formulierten Bedingungen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

4. Abschliessende Beurteilung

- 4.1** Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Binn die Festlegung der GWR folgenden Gewässer: Binna, Bach bei Gorb, Lenge Bach, Mässerbach, Leimbach, Fäldbach, Löwigraben, Englischbach, Lochgrabe, Rufenätsch, Meilischbach, Reckibach, Lengtalwasser, Chriegalpwasser.

- 4.2** Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer innerhalb eines Schutzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.

- 4.3** Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässer der folgende:

Binna: BIN02 = 32 m, BIN03 = 27 m, BIN04 = 29.5 m, BIN05 = 37 m, BIN06 = 34.5 m,
BIN07, BIN08, BIN09 und BIN10 = 44.5 m
BIN11 = 42 m, BIN12 = 37 m, BIN13 = 32 m

Bach bei Gorb: GOR01 = 11 m
Lenge Bach: LEB01 = 17 m
Mässerbach: MAE01 und MAE02 = 24.5 m
Lehmbach: LEH01 = 11 m
Fäldbach: FAE01 = 27 m, FAE02 = 11 m
Löwigraben: LOE01 = 11 m
Englisbach: ENG01 = 14.5 m
Lochgrube: LOC01 = 11 m
Rufenätsch: RUF01 = 11 m
Meilischbach: MEI01 = 11 m
Reckibach: REC01 = 11 m
Lengtalwasser: LEW01 = 32 m, LEW03 = 44.5 m
Chriegalpwasser: CHR01 = 39.5 m

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Abschnitte der folgenden Gewässer weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für die genannten Gewässer/Abschnitte gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht:

Binna: BIN11 = 42 m
Bach bei Gorb: GOR01 = 11 m
Fäldbach: FAE01 = 27 m, FAE02 = 11 m
Lehmbach: LEH01 = 11 m
Lenge Bach: LEB01 = 17 m
Lengtalwasser: LEW01 = 32 m
Lochgrube: LOC01 = 11 m
Löwigraben: LOE01 = 11 m
Mässerbach: MAE02 = 24.5 m
Meilischbach: MEI01 = 11 m
Reckibach: REC01 = 11 m
Rufenätsch: RUF01 = 11 m

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

4.4 Für die folgenden Abschnitte der genannten Gewässer kann gemäss dem Technischen Bericht auf eine Festlegung des Gewässerräume verzichtet werden: BIN01.

4.5 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerräume erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Eine **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden Abschnitte beantragt:

- BIN03 (Binna): Erweiterung auf 27-36 m
- BIN04 (Binna): Erweiterung auf 29.5-47 m
- BIN06 (Binna): Erweiterung auf 34.5-62 m

- BIN07 (Binna): Erweiterung auf 44.5-59.5 m
- BIN08 (Binna): Erweiterung auf 44.5-55 m
- BIN09 (Binna): Erweiterung auf 44.5-123 m
- BIN010 (Binna): Erweiterung auf 44.5-95 m
- BIN012 (Binna): Erweiterung auf 37-49 m
- ENG01 (Englisbach): Erweiterung auf 14.5-24 m
- LEW03 (Lengtalwasser): Erweiterung auf 44.5-150 m
- MAE01 (Mässerbach): Erweiterung auf 24.5-29 m

Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 4.6 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wird eine solche **Reduktion des GWR** für den folgenden Abschnitt beantragt:

- BIN05 (Binna): Reduktion auf 27-37 m (siehe technischer Bericht, Version 2 von April 2019: *rechtsufrig: Reduktion aufgrund dicht überbautem Gebiet*).

- 4.7 Soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums desweitern auch in Gewässerabschnitten, in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt, den topographischen Verhältnissen angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV).

Im vorliegenden Fall wird eine **Reduktion des GWR** für die folgenden Abschnitte beantragt:

- BIN13 (Binna): Reduktion auf 26-32 m
- BIN02 (Binna): Reduktion/Erweiterung auf 32 – 18/50 m (siehe technischer Bericht, Version 2 von April 2019: *Anpassung an Topographie Schlucht*)

Desweitern wird im vorliegenden Fall eine Verschiebung des GWR aus topographischen Gründen für den folgenden Abschnitt beantragt:

- BIN05 (Binna): *Verschiebung und Reduktion* auf 27-37 m (siehe technischer Bericht, Version 2 von April 2019: *Verschiebung gegen rechts aufgrund Topographie und Morphologie*)

Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Reduktionen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 4.8 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Binn zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gestaltsteller zu tragen.

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der „**Plan der Gewässerräume, Teil Binnthal**“, Plan Nr. D30001_4_1, im Massstab 1:5'000/1:2'000, von Oktober 2018 und der „**Plan der Gewässerräume, Teil Lengtal**“, Plan Nr. D30001_4_2, im Massstab 1:5'000/1:2'000, von Oktober 2018, welche die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Binn (Binna, Bach bei Gorb, Lenge Bach, Mässerbach, Leimbach, Fäldbach, Löwigraben, Englischbach, Lochgrabe, Rufenätsch, Meilischbach, Reckibach, Lengtalwasser, Chriegalpwasser) festlegt, werden genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Binn auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

Dienststelle für Mobilität:

Kantonsstrassen, Studien und Unterhalt:

- Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Dienststelle für Umwelt:

- Die Gewässerräume auf dem Gebiet der Gemeinde Binn sind gemäss dem technischen Bericht vom 10. Dezember 2018 umzusetzen.

Dienststelle für Landwirtschaft:

- Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

Dienststelle für Energie und Wasserkraft:

- Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Rechte der Konzessionärinnen, die Gommerkraftwerke AG und die Rhonewerke AG, in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

3. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
4. Die Gemeinde Binn übermittelt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft die Daten in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) des genehmigten Gewässerraumes sowie eine pdf-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
5. Die Gemeinde Binn wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
6. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 1088.--** (Gebühren Fr. 1080.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **22. Dez. 2021**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident		Der Staatskanzler
		
Frédéric Favre		Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlich-rechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: **- 7. Jan. 2022**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Binn (inkl. Pläne 2-fach)
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (inkl. Pläne 2-fach)
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Raumentwicklung (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)